

## Antrag der Redaktionskommission

vom 18.11.2022

	<b>AS 412.100</b> <b>Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)</b>	001		<b><u>Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird wie folgt geändert:</u></b>
		002		
	Art. 5 [Begabungs- und Begabtenförderung]	003		
	<sup>1</sup> Die Stadt stellt ein Begabungs- und Begabtenförderungsangebot für Schülerinnen und Schüler der städtischen Volksschule zur Verfügung.	004	<b><u>Begabungs- und Begabtenförderung</u></b> <b><u>a. Angebot</u></b>	<b><u>Art. 5</u></b> <sup>1</sup> Die Stadt stellt ein Begabungs- und Begabtenförderungsangebot für Schülerinnen und Schüler der städtischen Volksschule zur Verfügung.
	<sup>2</sup> Die Förderung erfolgt: a. in der Klasse im Rahmen des Unterrichts; b. in den Schulen in einem schulinternen Förderprogramm; c. in den Schulkreisen in Forschungszentren, die vom für die städtische Volksschule zuständigen Departement geführt werden.	005		<sup>2</sup> Die Förderung erfolgt: a. in der Klasse im Rahmen des Unterrichts; b. in den Schulen in einem schulinternen Förderprogramm; c. in den Schulkreisen in Forschungszentren, die vom für die städtische Volksschule zuständigen Departement geführt werden.

	<sup>3</sup> Bei Bedarf werden Schülerinnen und Schüler zusätzlich von Mentorinnen und Mentoren sowie von Expertinnen und Experten unterstützt.	006		<sup>3</sup> Bei Bedarf werden Schülerinnen und Schüler zusätzlich von Mentorinnen und Mentoren sowie von Expertinnen und Experten unterstützt.
		006 a		
	<sup>4</sup> Für die Aufnahme in das schulinterne Förderprogramm und das Forschungszentrum sind Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Kreativität massgebend. Bei der Beurteilung der Aufnahmevoraussetzungen ist der Chancengerechtigkeit, insbesondere bezüglich Geschlecht, sozialer Herkunft, Migrationshintergrund und körperlicher Behinderung, Rechnung zu tragen.	007	<b><u>b. Aufnahmevoraussetzungen</u></b>	<b><u>Art. 5<sup>bis</sup></u></b> <sup>1</sup> Für die Aufnahme in das schulinterne Förderprogramm und das Forschungszentrum sind Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Kreativität massgebend.
		007 a		<sup>2</sup> Bei der Beurteilung der Aufnahmevoraussetzungen <b>wird</b> der Chancengerechtigkeit, insbesondere bezüglich <b><u>Geschlechts</u></b> , sozialer Herkunft, <b><u>Migrationshintergrunds</u></b> und körperlicher Behinderung, Rechnung <b><u>getragen</u></b> .
		007 b		<b><u>Der bisherige Art. 5<sup>bis</sup> wird zu Art. 5<sup>quater</sup>.</u></b>
		007 c		
	<sup>5</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.	008	<b><u>c. Behördenerlass</u></b>	<b><u>Art. 5<sup>ter</sup></u></b> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.
		008 a		<b><u>Der bisherige Art. 5<sup>ter</sup> wird zu Art. 5<sup>quinquies</sup>.</u></b>
		009		
	Übergangsbestimmung	010		Übergangsbestimmung <b><u>vom ...</u></b>
	<sup>1</sup> Das Begabungs- und Begabtenförderungsangebot gemäss Art. 5 wird ab Schuljahr 2023/24 (1. August 2023)	011		<sup>1</sup> Das Begabungs- und Begabtenförderungsangebot gemäss Art. 5 wird ab Schuljahr 2023/24 (1. August 2023)

	bis Schuljahr 2026/27 (1. August 2026) gestaffelt eingeführt.			bis Schuljahr 2026/27 (1. August 2026) gestaffelt eingeführt.
	<sup>2</sup> Die Schulpflege bestimmt den Einführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen.	012		<sup>2</sup> Die Schulpflege bestimmt den Einführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen.
		013		
	<b>AS 177.500</b> <b>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT)</b>	014		<b><u>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) wird wie folgt geändert:</u></b>
		015		
	Art. 35 (Übergangsbestimmungen)	016		
	Abs. 1–3 unverändert.	017	<b><u>Übergangsbestimmungen</u></b>	<b><u>Art. 35</u></b> Abs. 1–3 unverändert.
	<sup>4</sup> Den gemäss städtischem Personalrecht (PR) angestellten Lehrpersonen der Begabungsförderungen (Kursleiterinnen und Kursleiter der Universikum-Kurse) wird gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. e PR bis spätestens Ende Schuljahr 2025/26 (31. Juli 2026) aus betrieblichen Gründen ordentlich gekündigt, sofern die Stadt der betroffenen Lehrperson nicht eine Anstellung im Rahmen des Begabungs- und Begabtenförderungsangebots gemäss Art. 5 VVZ oder eine zumutbare andere Arbeit anbieten kann.	018		<sup>4</sup> Den gemäss städtischem Personalrecht (PR) <sup>1</sup> angestellten Lehrpersonen der <b><u>Begabungsförderung</u></b> (Kursleiterinnen und <b><u>Kursleitern</u></b> der Universikum-Kurse) wird gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. e PR bis spätestens Ende Schuljahr 2025/26 (31. Juli 2026) aus betrieblichen Gründen ordentlich gekündigt, sofern die Stadt der betroffenen Lehrperson nicht eine Anstellung im Rahmen des Begabungs- und Begabtenförderungsangebots gemäss Art. <b><u>5–5<sup>ter</sup></u></b> <b><u>Verordnung über die Volksschule in</u></b>

<sup>1</sup> vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

				<b>der Stadt Zürich</b> <sup>2</sup> oder eine zumutbare andere Arbeit anbieten kann.
	Abs. 5–6 unverändert.	019		Abs. 5–6 unverändert.
		020		
		021		Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)  Für die Redaktionskommission  Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher

---

<sup>2</sup> vom 23. März 1988, AS 412.100.